

RS OGH 2000/12/15 9RS163/00g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2000

Norm

ASVG §227 Abs1 Z1

Rechtssatz

Bei der Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 227 Abs 1 Z 1 ASVG ist eine sachliche Rechtfertigung für eine Schlechterstellung des Versicherten bzw. dessen Hinterbliebenen daraus, dass das Studium nicht abgesprochen, sondern neben der aufgenommenen Berufstätigkeit weitergeführt wurde nicht ersichtlich. Im Sinne einer verfassungskonformen Gesetzesanwendung kann daher von einem Verlassen der (Hoch-)Schule auch dann gesprochen werden, wenn der Versicherte eine versicherungspflichtige Berufstätigkeit aufnimmt und das begonnene (hier auch schon weit fortgeschrittene) Studium neben seinem Beruf fortsetzt, weil es dann (gleichermaßen wie beim Studienabbruch) ein Hindernis für den Erwerb von Beitragsmonaten nicht mehr darstellt.

Entscheidungstexte

- 9 RS 163/00g
Entscheidungstext OLG Wien 15.12.2000 9 RS 163/00g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLGW009:2000:RW0000059

Dokumentnummer

JJR_20001215_OLGW009_0090RS00163_00G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at